

SATZUNG der FILMGRUPPE MÜNSTER e.V. in der Fassung vom 9.3.1988

§ 1 SITZ UND NAME

Der Verein führt den Namen „Filmgruppe Münster e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1981 ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung der unabhängigen Filmkultur in der Region Münster durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Filmwerkstatt und einer Abspielstelle. Der Verein fördert die Allgemeinheit in Bildung und Kunst durch die kulturelle Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk Film. Es sollen ausschließlich kulturell wertvolle, künstlerisch unabhängige Filmproduktionen durch Bereitstellung technischer Geräte und geeigneter Räumlichkeiten ermöglicht werden.

Durch ein regelmäßiges Seminarprogramm und Bildungsveranstaltungen werden in der Öffentlichkeit die filmhistorischen und filmkulturellen Kenntnisse vertieft und gefördert.

In der Abspielstelle werden künstlerisch wertvolle Filme gezeigt, die der Allgemeinheit ansonsten nicht zugänglich sind.

Der Verein bezieht neu entstehende mediale Kommunikationsangebote wie Regional- und Lokalfunk, Computerkommunikation etc. mit ein, die die Gegenwart und Geschichte der Region Münsterland/Westfalen zum Thema haben oder die der Verbesserung der Medienkultur in dieser Region dienen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch die Umsetzung der darin speziell genannten Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein wird niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren.

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Filmförderung dienen, zu verwenden hat.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede/r Filmemacher/in aus Münster und näherer Umgebung werden, die/der den Vereinszweck zu fördern gewillt ist. (Über Neuaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. – geändert am 9.12.99:) Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist der schriftlich abgegebene Aufnahmeantrag. Auch andere Personen, die den

Vereinszweck fördern wollen, können auf Antrag aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren zu begleichen und dem Verein die dazu erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Bei der Ablehnung der Aufnahme eines Antragstellers entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende einer Kalendergeschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres zugeht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen eine Woche vorher vom Vorstand mit Begründung angezeigt werden. Einfache Tagesordnungspunkte können mit 2/3 Mehrheit zur Behandlung gebracht werden. Beschlüsse fasst die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins, die mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entschieden werden.

Der Mitgliederversammlung sind jährlich schriftliche Berichte des Vorstandes und des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über:

1. Wahl und Entlassung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Vergabe von Projekten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. (Ergänzung der MV vom 11.07.1988)

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zu Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Jahresbericht, den Haushaltsplan und die Erstellung der Buchführung vor.

* * * * *

Seit dem 18.5.1981 ist die FILMGRUPPE MÜNSTER e.V. unter der Registriernummer VR 2441 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.